

TEIL B

TEXT

1. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR			
MEHRGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	HÖCHSTENS	1.20 m,	
EINGESCHOSSIGE NICHTWOHNGEBÄUDE	"	0.20 m,	
MEHRGESCHOSSIGE NICHTWOHNGEBÄUDE	"	0.50 m	

ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE.

2. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS 0.80 m,
(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. -SCHRÄNKEN IN DIE
PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFAHRTS-
TORE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFEILER
ZUGELASSEN WERDEN - § 31,1 BBauG).

AN ANDEREN FLÄCHEN (GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN
FÜR DEN GEMEINBEDARF USW.) BIS 1.35 m
HÖHE ZULÄSSIG.

3. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

FÜR DIE DACHDECKUNG SIND ZIEGEL AUS GEBRANNTM
TON ZU VERWENDEN.

GAUPEN UND ZWERGGIEBEL SIND ZULÄSSIG.